

unterbelichteten Problembereich aufmerksam, der in Zukunft noch einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren wird. Seine eingehende Analyse des »Baugestaltungsrechts« und der Sonderregelung in § 248 BauGB leistet einen grundlegenden Beitrag zur weiteren Diskussion dieses Themas.

Dr. Boas Kümper, Münster

**Daniel Effer-Uhe/Alica Mohnert, Psychologie für Juristen.** 2019. 214 S. br. Euro 29,00. Nomos Verlag, Baden-Baden. ISBN 978-3-848-746293.

Die Autoren (der Autor *Effer-Uhe* ist Jurist und die Autorin *Mohnert* ist Psychologin) verfolgen mit dem Buch laut Vorwort den Anspruch, ein gut lesbares Einführungswerk vorzulegen, das dabei helfen möge, dass aus den Lesern (noch) bessere Juristinnen und Juristen werden (S. 6). Dabei sind die Autoren erstaunlich (und aus Sicht des Rezensenten erfreulich) meinungsstark, wenn bereits in dem einführend-historischen Teil die Position bezogen wird, Psychoanalyse sei letztlich eine ideologische Pseudowissenschaft, und Freuds sogenannte Theorien hätten wissenschaftlich in etwa den Wert von Bauernregeln (Rdnr. 24, 26). Besonders für die richterliche Praxis interessant sein dürften die Passagen über statistische und andere Fehler und Phänomene der menschlichen Psyche und Eigenheiten des menschlichen Sozialverhaltens (Rdnr. 51 ff.), etwa, warum körperlich überdurchschnittlich attraktiven Zeitgenossinnen und -genossen auch andere positive Eigenschaften zugeschrieben werden, die sie gar nicht haben (»Hofeffekte«, Rdnr. 110), warum Verluste stärker wahrgenommen werden als korrespondierende Gewinne (Rdnr. 117), was es mit dem sog. »Waffeneffekt« (Rdnr. 163) oder dem »Gruppeneffekt« bzw. der »Gruppenpolarisierung« auf sich hat (Rdnr. 419, 421) usw. Für die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche sowie richterliche Praxis besonders lesenswert erscheinen die Abschnitte über »Suggestion und Pseudoerinnerung« (Rdnr. 171 ff.). Ausführlich wird etwa auf die skandalösen sog. »Wormser Missbrauchsprozesse« 1994 bis 1997 eingegangen, in deren Verlauf gerichtlich festgestellt werden musste, dass ein angebliches Komplott von Kinderschändern nicht bestand und die Aussagen von Kindern manipuliert worden waren (Rdnr. 191 ff.); insoweit wäre daran zu erinnern, dass die audiovisuelle Vernehmung ab dem 01.01.2020 eingeführt ist. Breit wird auf Wahrnehmungs- und Urteilsfehler eingegangen, die gerade bei juristischen Organwaltern gravierende negative Folgen haben können, etwa der »Glaube an die gerechte Welt« (Rdnr. 410, sog. Attributionsfehler). Eher knapp fällt das Kapitel über »Verhandeln« aus (Rdnr. 466 ff.), zumal die »Verhandlungskünste« gerade vieler Bediensteter und Beschäftigter in der Verwaltung als in der Breite durchaus aus- und fortbildungsbedürftig erscheinen – normalerweise agiert ja besonders der gehobene Dienst lieber per Verwaltungsakt im »Über-Unterschiedsverhältnis«. Zahlreiche Großprojekte der öffentlichen Hand dürften indes gerade an im Öffentlichen Dienst und der Politik leider häufig zu beobachtenden Phänomenen wie dem »Glauben an die gerechte Welt«, der Ausblendung des Zeitfaktors in Projekten und Prozessen bzw. des sog. »Ankereffekts« (Rdnr. 476) oder der Unkenntnis des »Lowballing« (Rdnr. 472) gescheitert oder auf einen suboptimalen Pfad abgeglitten sein. – Das in der Preisgestaltung angemessene Buch von *Effer-Uhe* und *Mohnert* stellt insgesamt gera-

de für Juristinnen und Juristen eine sehr gute Einführung in wesentliche Fragestellungen der Psychologie und den gegenwärtigen Stand der fachlichen Diskussionen auf diesem Wissenschaftsfeld dar. Besonders positiv ist, dass Darstellungen und Erklärungen durchweg praxisnah und verständlich sind, einschließlich des Nachweises weiterer Fachveröffentlichungen für diejenigen Leserinnen und Leser, die einem bestimmten Aspekt vertieft nachgehen wollen. Das Buch ist daher für eine breite Leserschaft sehr zu empfehlen und ihm sind noch zahlreiche Folgeauflagen zu wünschen.

Prof. Dr. jur. Klaus Schönenbroicher, Düsseldorf/Bochum

**Hugo Finke/Wolfgang Brachmann/Willy Nordhausen, Künstlersozialversicherungsgesetz.** Kommentar. 5. Aufl. 2019. XXVI, 570 S. Ln. Euro 69,00. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-67180-7.

Mehr als 190.000 selbständige Künstler und Publizisten sind über die Künstlersozialkasse pflichtversichert. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür enthält das KSVG durch Regelungen über die Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten sowie die Abgabepflicht der Verwerter. Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist Teil der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland. Sie ermöglicht freischaffenden Künstlern und Publizisten einen Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Im Gegensatz zu freiwillig versicherten Selbständigen zahlen sie dort nur einen dem Arbeitnehmeranteil entsprechenden Beitrag.

Für die Versicherungsveranlagung und die Beitragserhebung ist die Künstlersozialkasse zuständig. Sie ist eine unselbständige, jedoch haushalts- und vermögensmäßig gesonderte Abteilung der Unfallversicherung Bund und Bahn. Sitz beider Kassen ist Wilhelmshaven. Seit Mitte 2007 ist auch die Deutsche Rentenversicherung für die Prüfung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe zuständig. Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft oder lehrt; Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. In anderer Weise betroffen ist die Gruppe der Kritiker, Übersetzer, wissenschaftlichen Autoren und Fachleute für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung. Voraussetzung: Sie erzielen aus dieser erwerbsmäßigen und nicht nur vorübergehend ausgeübten Tätigkeit ein Mindesteinkommen, beschäftigen nicht mehr als einen Arbeitnehmer und sind nicht anderweitig von der Versicherungspflicht befreit.

Die Leistungen aus der Künstlersozialversicherung werden von den jeweiligen Versicherungsträgern (Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung) nach dem jeweiligen Recht der gesetzlichen Renten- bzw. Kranken- und Pflegeversicherung erbracht. Die Künstlersozialkasse gewährt allerdings selbst keine Leistung; sie erhält zwar die Beiträge und Künstlersozialabgabe, leitet diese allerdings zu den jeweiligen Versicherungsträgern weiter. Eine Besonderheit gegenüber anderen in die Sozialversicherung einbezogenen Selbständigen besteht in der Art der Finanzierung der KSV. Der Finanzbedarf wird (nur) zur Hälfte aus Beiträgen der Versicherten aufgebracht. Die andere Beitragshälfte tragen die »Verwerter« künstlerischer Leistungen in Form der pauschal umgelegten Künstlersozialabgabe, die seit dem Jahr 2017 4,8 % aller Ho-

norarzahlungen an einen selbständigen Künstler oder Publizisten beträgt, sowie der Bund über einen Zuschuss. 2015 zahlte der Bund 189 Mio. €, dies entsprach einem Fünftel des Etats der Künstlersozialkasse.

In der Praxis stellen sich für die selbständigen Künstler und Publizisten wie für die mittlerweile mehr als 350.000 »Verwerter« als Zahler der Künstlersozialabgabe immer wieder Rechtsfragen. Der KSVG-Kommentar löst die in der Praxis auftretenden Probleme sicher und fundiert. Veranschaulicht wird die Darstellung durch zahlreiche Beispiele, Rechenexempel und wertvolle Praxishinweise.

Der Kommentierung ist, wie in den Voraufagen, in einer Einführung eine allgemeine Darstellung der Künstlersozialversi-

cherung vorangestellt, die den Zugang zu den verschiedenen Sachkomplexen erleichtern soll und u.a. eine Auflistung aller Rechtsänderungen enthält. Schließlich werden auch bei der Kommentierung der Einzelvorschriften jeweils die Rechtsentwicklungen dargestellt. Neben einer umfangreichen Liste der Literatur zur Künstlerversicherung enthält der Kommentar im Anhang in Auszügen die meisten der im Kommentar erwähnten Gesetze auch außerhalb des KSVG sowie eine Darstellung der wichtigsten Leistungen der Kranken-, Renten und Pflegeversicherung. Über die Hälfte der höchstrichterlichen Entscheidungen zum KSVG enthält einen Verweis auf diesen Kommentar. Eine bessere Bestätigung kann es wohl kaum geben, ist bereits zur 4. Auflage angemerkt worden.

RA FAVerWR Prof. Dr. Bernhard Stür, Münster/Osnabrück

## Bundesverfassungsgericht

### Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Art. 2, Art. 1 GG

1. a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.

c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

2. Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungs wegen hinreichend gerechtfertigt sein. Das in § 217 Abs. 1 StGB strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung macht es Suizidwilligen faktisch unmöglich, die von ihnen gewählte, geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.

3. a) Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist am Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit zu messen.

b) Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Regelung der assistierten Selbsttötung sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Schutzaspekte bewegt. Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht, tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen.

4. Der hohe Rang, den die Verfassung der Autonomie und dem Leben beimisst, ist grundsätzlich geeignet, deren effektiven präventiven Schutz auch mit Mitteln des Strafrechts zu rechtfertigen. Wenn die Rechtsordnung bestimmte, für die Autonomie gefährliche Formen der Suizidhilfe unter Strafe stellt, muss sie sicherstellen, dass trotz des Verbots im Einzelfall ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt.

5. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.

6. Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.

BVerfG, Urt. v. 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, 2 BvR 2527/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 651/16